



SATZUNG DES TB 03 RODING

Stand: 23.10.2013

§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein Turnbund 03 Roding mit dem Sitz in Roding hat den Zweck, das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen gebildet werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977)
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder der Vereinsorgane haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann der Vereinsausschuss eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Mitglied kann jede natürliche Person werden, wenn sie um Aufnahme schriftlich beim Vereinsausschuss nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzli-

Turn-Bund 03 Roding

SATZUNG

chen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet ein vom Vorsitzenden benanntes Mitglied des Vereinsausschusses.

- (2) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss

Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vereinsausschuss zu erfolgen.

Der dem Vereinsausschuss gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Der Ausschluss entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschlossenen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen - gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an - das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitglieds erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel und einfacher Mehrheit. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und den Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss auch in der Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (4) Alle Beschlüsse sind dem Betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 3 VEREINSORGAN

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 4 LEITUNG DES VEREINS

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,

Turn-Bund 03 Roding

SATZUNG

- c) dem Hauptkassier,
- d) dem Schriftführer,
- e) mindestens 2 Beisitzern

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beiden steht Einzelvertretungsbefugnis zu, von der aber der 2. Vorsitzende nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. (Vorstand im Sinne von § 26 BGB). Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

§ 5 VEREINSAUSSCHUSS

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den Abteilungsleitern,
- c) dem/der Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies vom Vereinsausschuss oder von einem fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind durch Veröffentlichen in der örtlichen Presse und Anschlag im Vereinskasten mindestens 1 Woche vorher bekannt zu geben.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Jahr
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenrevisoren über das Ergebnis der jährlich stattfindenden Kassenprüfungen.
 - c) Wahl des Vorstands und der Kassenrevisoren.Diese sind alle 3 Jahre vorzunehmen. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Turn-Bund 03 Roding

SATZUNG

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt geheim in Einzelabstimmung. Die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands erfolgt durch Akklamation. Wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, ist eine geheime Wahl durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

- a) Entlastung des Vorstands.
- b) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge.
- c) Beschlussfassung über Anträge.
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 2 Monate vor der Versammlung beim Vereinsausschuss eingereicht werden.
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- f) Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 ABTEILUNGEN

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden.
- (2) Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben. Diese hat der Vereinsausschuss zu bestätigen.
- (3) Jede Abteilung hat in der Abteilungsversammlung einen Abteilungsleiter, einen Stellvertreter und einen Kassier zu wählen. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder der jeweiligen Abteilung. Weitere Mitarbeiter in der Abteilungsleitung sind in der Geschäftsordnung der Abteilung festzulegen.
- (4) Jede Abteilung ist grundsätzlich finanziell unabhängig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 VEREINSJUGEND

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst und entscheidet im Rahmen der ihr zu fließenden Mittel eigenständig.

Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

§ 9 GESCHÄFTSJAHR

Turn-Bund 03 Roding

SATZUNG

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 MITGLIEDERBEITRÄGE

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet.
- (2) Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Mit dem Eintritt des Zahlungsverzugs erlischt die Haftung des Vereins.

§ 11 GESCHÄFTS- UND JUGENDORDNUNG

Der Vereinsausschuss beschließt eine Geschäfts-, eine Ehren- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12 AUFLÖSUNG

Das Vermögen des Vereins umfasst

- a) den gesamten Besitz des Gesamtvereins,
- b) den Besitz der Abteilungen.

Löst sich eine Abteilung auf oder spaltet sich eine Abteilung vom Gesamtverein ab, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Gesamtverein. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Vermögen fällt der Stadt Roding mit der Maßgabe zu, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Gleiches gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.11.1995 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Roding, den 23.10.2013

Dr. Reinhold Schoierer
1. Vorsitzender